

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Studiengang „Berufsbegleitender Weiterbildungsmaster
Energiesysteme und Energiewirtschaft“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 14. April 2022

Aufgrund von Art 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4, Art 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden "Hochschule Kempten", für den Studiengang „Berufsbegleitender Weiterbildungsmaster Energiesysteme und Energiewirtschaft“ folgende

Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 30. Juli 2019, in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasters im Bereich Energiesysteme und Energiewirtschaft ist es, Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit den nötigen Kompetenzen auszustatten, um den wachsenden Herausforderungen der Energiewende in den Sektoren Industrie, Gewerbe und Dienstleistung zu begegnen.
- (2) Neben einer anwendungsorientierten und wissenschaftlich fundierten Ausbildung sollen vor allem die energietechnischen und energiewirtschaftlichen Kompetenzen der Teilnehmenden verbessert werden.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichen Bezug oder ein gleichwertiger Abschluss (vgl. Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG)
 - eine mindestens einjährige einschlägige (qualifizierte) berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Aufnahme des Weiterbildungsstudiums.
 - als einschlägige Berufserfahrung gilt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit, für deren Ausübung üblicherweise ein naturwissenschaftliches oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium vorausgesetzt wird.

- (2) Abschlüsse der Hochschulen nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg werden einem Hochschulabschluss gleichgestellt.
- (3) Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit einer Eingangsqualifikation von weniger als 210 CP, mindestens aber 180 CP, erhalten einen entsprechenden Zugang zum Studium bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 3 Jahren. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines einschlägigen Arbeitsvertrages zu führen. Inhaltlich muss diese Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit schwerpunktmäßig auf eines der folgenden Bereiche ausgerichtet sein: naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Bereich.
- (4) Sofern das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, müssen die fehlenden Voraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. (Art. 43 Abs. 5, Satz 3 BayHSchG). Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr lt. § 3 Abs. 1 bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang Energiesysteme und Energiewirtschaft umfasst eine Regelstudienzeit von 5 Semestern, in denen 90 Credit Points (kurz: CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Zeitstunden.
- (2) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan, der im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt ist. Die ersten 4 Semester dienen dazu, aktuelles Wissen in Bezug auf energiewirtschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und einzelne Felder der Energiesysteme und Energiewirtschaft zu vertiefen. Hierbei soll sowohl Augenmerk auf wissenschaftlich fundiertes Arbeiten gelegt werden, als auch auf den Einbezug praxisrelevanter Inhalte und Fragestellungen. Im fünften Semester sollen diese Fähigkeiten in einer abschließenden Masterarbeit unter Beweis gestellt werden.

§ 5 Module und Leistungsnachweise; Modulhandbuch

- (1) Die Module und die Anzahl der zu erwerbenden Credit Points, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module sind Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und variable Module. Individuell können Wahlmodule zusätzlich belegt werden.
 - a. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

- b. Bei Wahlpflichtmodulen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c. Bei variablen Modulen kann der Modulname und Modulinhalt variieren. Hierdurch soll ermöglicht werden aktuelle Entwicklungen im Studiengang zu berücksichtigen. Welches Modul im jeweiligen Semester belegt werden muss, wird im Studienplan festgelegt. Variable Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - d. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nicht vorgeschrieben sind.
- (3) Die Studiengangsleitung erstellt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Dieses dient zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden und wird im Intranet als Download zur Verfügung gestellt. Es enthält insbesondere Angaben über:
- 1. die Aufteilung der Credit Points je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 - 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 - 3. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Abschlussarbeit.

§ 6 Anerkennung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden nach Maßgabe des § 4 Absätze 1 und 2 RaPO anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (2) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis keine Noten ausgewiesen.

§ 7 Prüfungskommission

Für das Prüfungsverfahren, einschließlich der Bestellung der Prüfenden, wird eine zentrale Prüfungskommission nach Maßgabe von 3 APO gebildet. Das Leitungsteam der PSBT bestimmt mit Zustimmung der Hochschulleitung die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 8 Ablegen der Prüfungen

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Wiederholung von Hausarbeiten muss ein neues Thema vergeben werden.
- (3) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden (etwa zum Zweck der Notenverbesserung).

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungseinsicht

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind Noten zu vergeben. Sie können als ganze Noten oder um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. §8 Abs. 3 Satz 1 APO bleibt unberührt.
- (2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.
- (3) Der Studierende erhält die Möglichkeit der Prüfungseinsicht. Diese findet im ersten Monat des Semesters statt, das auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt.

§ 10 Hausarbeiten, Präsentationen, Seminare und Planspiele

- (1) Haus- und Seminararbeiten sowie Präsentationen sind mit Ausgabe des zu bearbeitenden Themas angetreten. Wird die Haus- oder Seminararbeit nicht fristgerecht abgegeben bzw. die Präsentation am vorgegebenen Termin nicht gehalten, wird die Note "nicht ausreichend" erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein Planspiel und ein Seminar gelten mit Erscheinen zum ersten Veranstaltungstermin als angetreten.
- (2) Bei Arbeiten mit individuellem Thema (Zuordnung anhand einer Themenliste) kann innerhalb einer 2-Wochen-Frist das Thema einmalig zurückgegeben und ein anderes Thema beantragt werden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. In dieser Masterarbeit soll der Studienteilnehmer seine Fähigkeit nachweisen, die im weiterbildenden Masterstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen

wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

- (2) Die Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn mindestens 50 der 90 möglichen Credit Points erreicht wurden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate.
- (4) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- (5) Die Masterarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form einzureichen.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Anmeldung bei der Professional School of Business and Technology abzugeben. Entscheidend ist der im IT-System dokumentierte Zeitpunkt des Hochladens des Dokuments. Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit trägt der Studierende.
- (8) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Sie kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsgesamtnote und Abschlusszeugnis

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs wird ein Abschlusszeugnis nach dem Zeugnismuster gemäß Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 04. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung verliehen und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit sowie die erreichte Note werden ebenfalls im Zeugnis dargestellt.
- (4) Im Zeugnis wird zudem eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an CP gewichteten Noten der Masterarbeit und der Noten der in der Anlage aufgeführten Module ergibt.

- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung alle AbsolventInnen der jeweils letzten 2 Kalenderjahre genommen werden.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 01. Oktober 2019 in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 14 Modulstudien

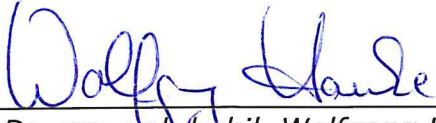
Zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen können alle Module des Studiengangs auch einzeln als Modulstudium belegt werden. Bei Bestehen der Prüfungsleistung wird ein Zertifikat ausgestellt. Für den Zugang zu weiterbildenden Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum weiterbildenden Studiengang.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das berufsbegleitende weiterbildende Masterstudium „Energiesysteme und Energiewirtschaft“ ab dem WS 2022/23 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 08.02.2022, des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Kempten vom 12.04.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 12.04.2022.

Kempten, 14.04.2022



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 21.04.2022 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.04.2022 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 21.04.2022.

**Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des
berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs
„Energiesysteme und Energiewirtschaft“ (ES)**

Se- mes- ter	Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrver- anstal- tung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
1. Se- mes- ter	EE101	Gebäudetechnik	5	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.
	EE102	Vertiefung energietechnischer Grundlagen	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.
2. Se- mes- ter	EE201	Energiesysteme	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.
	EE202	Klimatechnik	5	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.
3. Se- mes- ter	EE301	Erneuerbare Energien	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.
	EE302	Energiemanagementsysteme	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.
4. Se- mes- ter	EE401	Energiewirtschaft	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.
	EE402	Forschungsprojektarbeit	10	PSA	PSA, siehe Fußnote
5. Se- mes- ter	EE501	Masterarbeit	20	MA	Masterarbeit, lt. § 11 Abs. 2 Umfang: 70-150 Seiten
		gesamt	90		

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Modulstudium "Gebäudetechnik"

Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
EE101	Gebäudetechnik	5	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Modulstudium "Vertiefung energietechnischer Grundlagen"

Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
EE102	Vertiefung energietechnischer Grundlagen	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Modulstudium "Energiesysteme"

Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
EE201	Energiesysteme	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Modulstudium "Vertiefung energietechnischer Grundlagen"

Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
EE202	Klimatechnik	5	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Modulstudium "Erneuerbare Energien"

Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
EE301	Erneuerbare Energien	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Modulstudium "Energiemanagementsysteme"

Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
EE302	Energiemanagementsysteme	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Modulstudium "Energiewirtschaft"

Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
EE401	Energiewirtschaft	10	V/ SU/Ü/EL	M-P, 90 min.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise für das Modulstudium "Energieforschung"

Nr.	Module	Credit Points (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform / Prüfungsdauer (in Minuten) / Umfang (Seiten)
EE402	Forschungsprojektarbeit	10	PSA	PSA, siehe Erläuterung im Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen:

MA	Masterarbeit
M-P	Schriftliche Modul-Prüfung
CP	Credit Points nach dem European Credit Transfer System
EL	E-Learning
PrA	Projektarbeit
PSA	Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend. Sie besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit mit maximal 80 Seiten und einem Vortrag von ca. 10-20 Minuten.
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
V	Lehrvortrag / Vorlesung